

Protokollauszug

aus der

39. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Mobilität vom 21.09.2023

öffentlich

Top 5.1 Ausweisung der nah- und fernwärmefreien Zonen 23/SVV/0847 geändert beschlossen

Die TOP'e 5.1 und 5.2 werden gemeinsam behandelt.

Die Einbringung des Antrages 23/SVV/0847 ist nicht erforderlich.

Die Einbringung des Antrages 23/SVV/0689 erfolgt durch Herrn Finken.

Herr Schmäh (Fachbereich Umwelt, Klima und Grünflächen) informiert anhand einer Präsentation, welche im RIS als Anlage beigefügt wird, zum Sachstand. Für die Verwaltung schlägt Herr Schmäh folgende Änderungen vor:

Zum Antrag 23/SVV/0689:

„...Zur Erhöhung der Akzeptanz und Identifizierung mit den größten Problemen unserer Zeit, ist ein Konzept zu entwickeln, wie **sind** die Bürgerinnen und Bürger sowie die Akteure auf dem Immobilienmarkt und Wohnungsbesitzer aktiv bei der Erarbeitung **einzubeziehen** einbezogen werden können.

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität ist regelmäßig, spätestens alle 3 Monate über den Bearbeitungsstand zu unterrichten.“

Zum Antrag 23/SVV/0847:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam bis zum Ende des 1. Quartals des Jahres 2024 **im Rahmen der Wärmeplanung frühestmöglich** die auch zukünftig nah- und fernwärmefreien Zonen mit Wahrscheinlichkeiten der Wärmeversorgungsarten auszuweisen.“

Nach kurzer Diskussion erklärt sich Herr Finken zum Antrag 23/SVV/0689 und Herr Heuer zum Antrag 23/SVV/0847 mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Frau Dr. Haebel berichtet, dass Herr Mertes vor 2 Tagen in der URANIA einen interessanten Vortrag zur Wärmeplanung gehalten hat und bittet diesen, den Mitgliedern des KUM-Ausschusses zu übermitteln.

Der Vorsitzende stellt den geänderten Antrag 23/SVV/0847 zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam bis zum Ende des 1. Quartals des Jahres 2024 **im Rahmen der Wärmeplanung frühestmöglich** die auch zukünftig nah- und fernwärmefreien Zonen auszuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	7
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	1

Ausweisung nah-/ fernwärmefreie Zonen (23/SVV/0847)

Transparenz kommunale Wärmeplanung (23/SVV/0689)

Der Weg zur kommunalen Wärmeplanung in Potsdam



2017

Masterplan Klimaschutz

- Reduzierung THG um 95% bis 2050
- Maßnahme mit hoher Priorität und hoher Hebelwirkung:
„Erstellung eines Energienutzungsplans“

2019/20

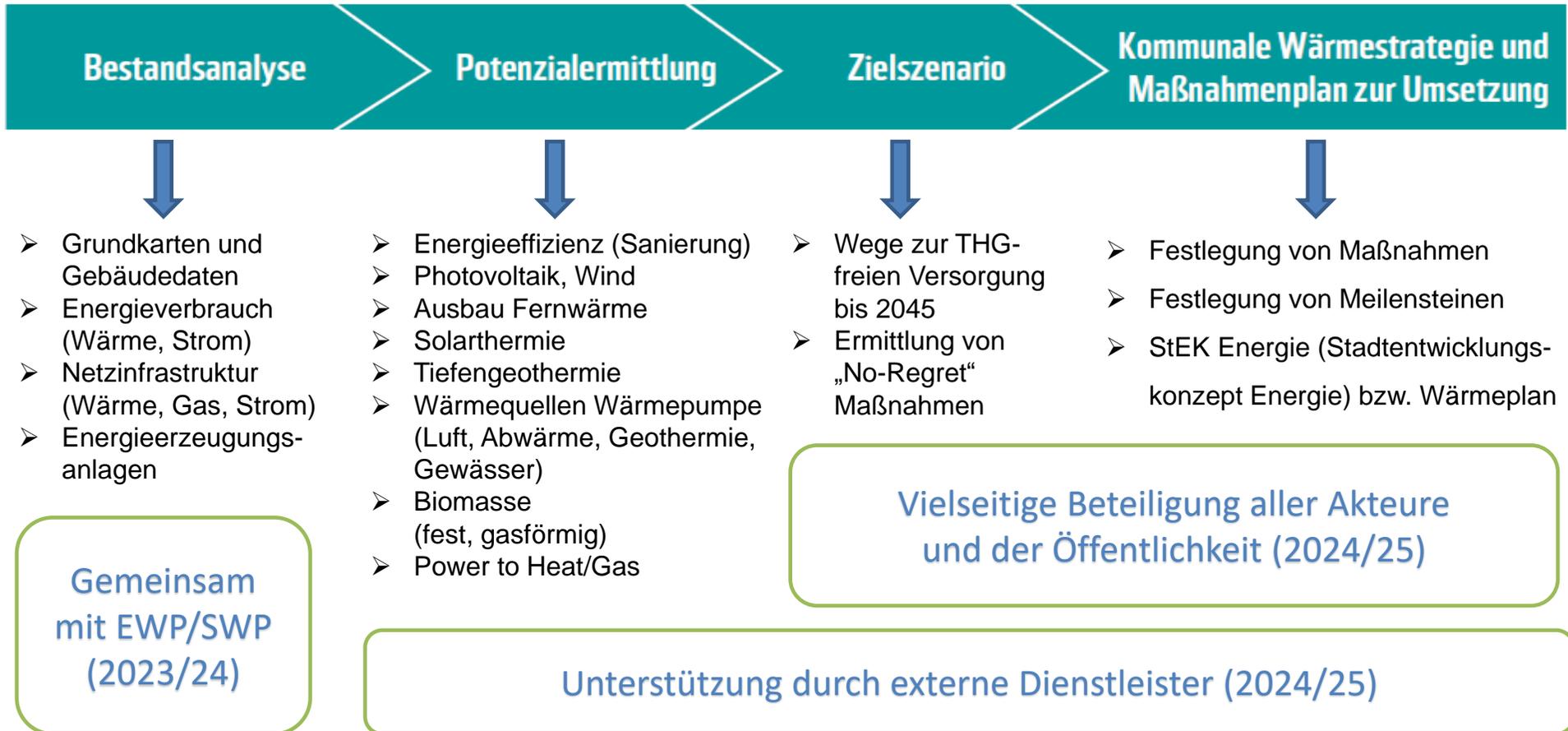
- Schaffung einer Vollzeitstelle (Klimanotstand SVV)
- regelmäßige LHP-interne Runden (IT, GIS, Stadtplanung)
- Austausch mit Stadtwerken (Datenbereitstellung)

2021/22

- Besetzung der Vollzeitstelle
- Festlegung: Zusammenarbeit mit den Stadtwerken (Bestandsanalyse)
- Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
- Ausschreibungsprozess

2023

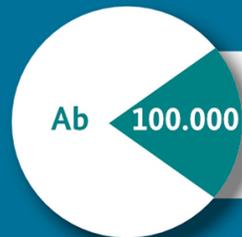
- Projektbeginn im Februar
- Erhöhung der Wahrnehmung und Wichtigkeit durch Diskussion um Gesetzgebungsprozess (GEG/WPG)
- Vorbereitung der Ausschreibung für Potentialanalyse und StEK Energie



Meilensteine	Status
Einführung und Inbetriebnahme der Softwarelösung (SaaS)	abgeschlossen
Grundkarten und Grunddaten	abgeschlossen
Gebäudeparameter	aktuell in Arbeit
Wärmeverbräuche	ab Oktober 23
Stromverbräuche	ab Oktober 23
Energieerzeugungsanlagen	ab Oktober 23
Netzinfrastuktur	ab Oktober 23

➤ § 4 Pflicht zur Wärmeplanung

Das Wärmeplanungsgesetz regelt, bis wann in den Ländern
Wärmepläne erstellt werden müssen.



Einwohnerinnen und Einwohner im Gemeindegebiet,
sind Wärmepläne bis zum 30. Juni **2026** zu erstellen.

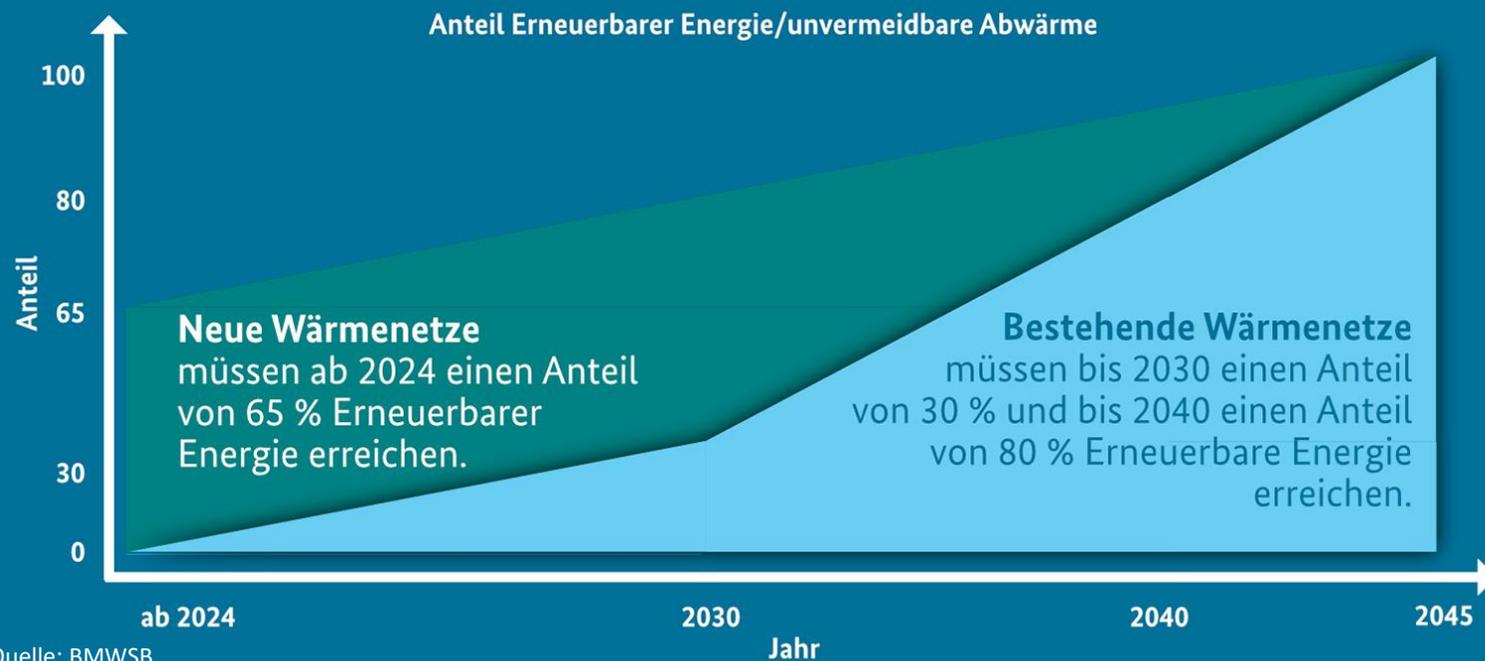


Einwohnerinnen und Einwohner im Gemeindegebiet,
sind Wärmepläne bis zum 30. Juni **2028** zu erstellen.

Quelle: BMWSB

**Kommunen unter 10.000 EinwohnerInnen → vereinfachtes Verfahren*

Das Wärmeplanungsgesetz regelt, bis wann Wärmenetze aus Erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme gespeist werden müssen.



Außerdem:

- Länder können in Härtefälle Fristverlängerung gewähren (2035)
- Anteil der Biomasse begrenzt nach Leitungslänge begrenzt
 - 20-50km max. 35%
 - >50km max. 25%
 - ab 2045 (25 und 15%)
- Thermische Abfallbehandlung ausgenommen
- Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung von Netzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplänen bis 31.12.2026
- Pläne müssen bestehenden Wärmeplan berücksichtigen

➤ §18 Einteilung in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete

- Wärmenetzgebiet
 - Verdichtungsgebiet
 - Ausbauggebiet
 - Neubaugebiet
- Wasserstoffnetzgebiet (Verknüpfung ans GEG)
 - Trafoplan zur verbindlichen Umstellung bis 2034 (genehmigungspflichtig)
 - Nachweis: 2030 50% Wasserstoff, 2035 65%
 - längste Nutzung von Erdgas bis 31.12.2034
- Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung
- Prüfgebiet
- zusätzlich möglich: Ausweisung von Gebieten mit erhöhten Energieeinsparpotential (Sanierungsgebiet)

Wichtig: Aus der Einteilung in ein voraussichtliches Wärmeversorgungsgebiet entsteht keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder bereitzustellen.

➤ §19 Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr

- die Wärmeversorgungsart ist für dieses Teilgebiet im Zieljahr:
 - **sehr wahrscheinlich geeignet;**
 - **wahrscheinlich geeignet;**
 - **wahrscheinlich ungeeignet;**
 - **sehr wahrscheinlich ungeeignet.**

➤ §7 Beteiligung

(1) Die planungsverantwortliche Stelle beteiligt im Rahmen der Wärmeplanung [...] **die Öffentlichkeit** sowie alle Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Wärmeplanung berührt werden.

Darüber hinaus:

- Aktuelle und potentielle Betreiber von Energieversorgungs- und Wärmenetzen
- Produzenten von Wärme aus EE und unvermeidbarer Abwärme
- aktuelle und potentielle Großverbraucher von Wärme und Gas
- öffentliche und private Wohnungswirtschaft
- Handwerkskammern
- angrenzende Gemeinden
- Stadtteilnetzwerke und Bürgerinitiativen
- Einrichtungen der sozialen, kulturellen oder sonstigen Daseinsvorsorge
- sowie weitere Personen oder Gemeinschaften, deren Beteiligung für die Durchführung der Wärmeplanung einen erheblichen Mehrwert bietet

WPG - Beteiligung

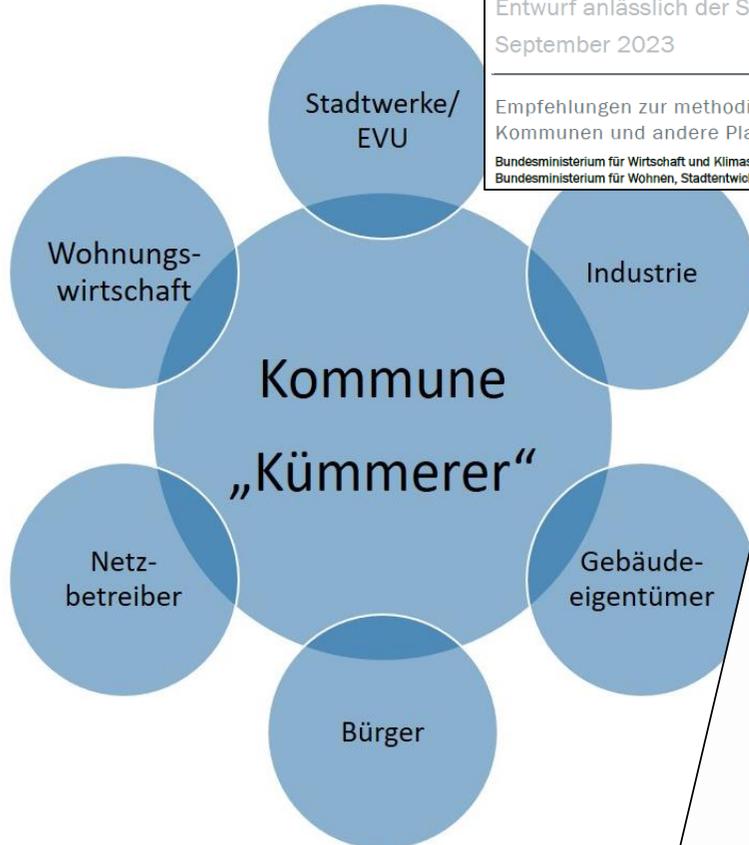


Leitfaden Wärmeplanung

Entwurf anlässlich der Stakeholderkonsultation im September 2023

Empfehlungen zur methodischen Vorgehensweise für Kommunen und andere Planungsverantwortliche

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)



Öffentlichkeitsbeteiligung in der Wärmeplanung

Stufen der Beteiligung¹

Information: Diese Ebene beinhaltet ausschließlich die unidirektionale Information von Bürger*innen im Rahmen der Erstellung von Berichten und Informationsmaterialien, Presse- und Social-Media-Arbeit, Vortrags- und Informationsveranstaltungen oder Webinare. Weitere konkrete Aktivitäten sind Bürger*innen-Sprechstunden des Stadtrats oder Veranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt.

Partizipation: Hierbei werden Vorstellungen, Vorschläge und Meinungen bi-direktional abgefragt und gesammelt, um sie zu fördern, wobei von einer geringen Verbindlichkeit auszugehen wird. Beispiele hierfür sind Umfragen über Foren, Zukunftswerkstätten, Beiräte und Anhörungen.

Kooperation: Um Bürger*innen aktive Mitbestimmung zu ermöglichen, können konkrete Vorschläge ausgearbeitet werden und ein intensiver (bi-direktionaler) Austausch hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis (mindestens mit vorschlagsrechten) insbesondere bei konkreten Zielkonflikten hilfreich sein. Beispiele hierfür sind deliberative Formate der Bürger*innenräte mit in der gemeinsamen mit Stakeholdern politische Handlungsempfehlungen erarbeitet werden, die konkret von Bürger*innen umgesetzt werden können.

¹Siehe auch Leitfaden des BürgerBegehren Klimaschutz e.V.

Beispiele für eine direkte Beteiligung der Öffentlichkeit

Mitbestimmung: Hierbei handelt es sich um die demokratische Abstimmung über Sachfragen zur Erhöhung der Legitimität für wichtige Entscheidungen. Dies kann speziell nach der Erarbeitung von konkreten Wärmeversorgungsvarianten oder der Zonierung der Gebiete (frühestens nach der Potenzialanalyse) hilfreich sein.

Energiegemeinschaften: Bei dieser Form der Beteiligung werden Bürger*innen zu aktiven Akteuren der Wärmeversorgung durch die finanzielle Einbindung. Dieser Art der Beteiligung wird erst in der Umsetzungsphase relevant, Interesse und mögliche konkrete Projekte relevant. Relevanz und Verbindlichkeit in der Planung berücksichtigen. Beispiele für Geschäftsmodelle sind Wärme-Gemeinschaften und Initiativen. Energiegenossenschaften und Unternehmen. Energiegenossenschaften sind Bürger*innen und Unternehmen, die gemeinsam die Wärmeversorgung in einem Gebiet entwickeln und betreiben.



Vorschlag DS 23/SVV/0689



Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

...Zur Erhöhung der Akzeptanz und Identifizierung mit den größten Problemen unserer Zeit, ~~ist ein Konzept zu entwickeln, wie sind~~ die Bürgerinnen und Bürger sowie die Akteure auf dem Immobilienmarkt und Wohnungsbesitzer aktiv bei der Erarbeitung **einzubeziehen** ~~einbezogen werden können~~.

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität ist regelmäßig, ~~spätestens alle 3 Monate~~ über den Bearbeitungsstand zu unterrichten.

Vorschlag DS 23/SVV/0847

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam ~~bis zum Ende des 1. Quartals des Jahres 2024~~ **im Rahmen der Wärmeplanung frühestmöglich** die auch zukünftig nah- und fernwärmefreien Zonen mit Wahrscheinlichkeiten der Wärmeversorgungsarten auszuweisen.